
Ausbildungsumlagebeitragsordnung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Vorbemerkung

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 der Handwerksordnung, erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen die nachstehende Ausbildungsumlagebeitragsordnung:

§1

Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer im Bereich der Bildungszentren für die Auszubildenden entstehenden Kosten nach der durch die Vollversammlung beschlossenen Liste ohne Fahrtkosten der Kursteilnehmenden sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch einen Sonderbeitrag (Ausbildungsumlage) gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.

§2

Beitragspflicht

- I. Beitragspflichtig sind alle Betriebe gemäß § 3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen, sofern sie einem Handwerk bzw. Beruf angehören, für welches die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen sowohl die Durchführung der Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung als auch die Finanzierung der unter §1 beschriebenen Kosten dieser Handwerke bzw. Berufe durch eine Ausbildungsumlage beschlossen hat.
- II. Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Handwerken bzw. Berufen eingetragen, wird der Beitragspflichtige mit dem beitragsmäßig höchsten Handwerk bzw. Beruf herangezogen. Der Umlagebeitrag für die beitragsmäßig geringeren Handwerke bzw. Berufe wird durch den Kammerhaushalt getragen.

-
- III. Ausgenommen sind Betriebe, die für ein Handwerk bzw. Beruf eingetragen sind, für die eine eigene gesetzliche oder tarifvertragliche Finanzierungsregelung mit einer kostendeckenden Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung besteht.
 - IV. Wird ein Betrieb nach Absatz I zum Umlagebeitrag herangezogen und kann die Unterweisung nicht vollständig bei der Handwerkskammer durchgeführt werden, dann werden die Kosten der Unterweisung an dem beschlossenen anderen Unterweisungsort durch die Handwerkskammer Rheinhessen übernommen. Dazu werden die Gebührenrechnungen bei der Handwerkskammer eingereicht, durch die Handwerkskammer bezahlt und im zukünftigen Ausbildungsumlagehaushalt berücksichtigt.
 - V. Ist ein Betrieb nach den vorstehenden Vorschriften beitragspflichtig, bildet aber ausschließlich in einem Beruf aus, für den er nicht umlagepflichtig wäre, dann werden dem Betrieb auf Antrag die Gebühren für die überbetriebliche Ausbildung am Fremdstandort bis maximal zur Höhe des Ausbildungsumlagebeitrages erstattet.
 - VI. Im Übrigen gilt §3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen.

§3

Beitragsfreiheit

Hinsichtlich der Beitragsfreiheit gilt §4 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen.

§ 4

Höhe des Sonderbeitrags

- I. Die Höhe der Ausbildungsumlage wird durch die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen zu beschließende Haushaltssatzung des jeweiligen Beitragsjahres bestimmt und auf alle beitragspflichtigen Betriebe verteilt.
- II. Dabei werden alle in dem entsprechenden Gewerk eingetragenen Betriebe, unabhängig davon ob diese aktuell ausbilden, die Voraussetzung zur Ausbildung vorliegen oder in welchem Umfang das entsprechende Gewerk betrieben wird, zum Umlagebeitrag herangezogen.
- III. Ziel ist es, die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung auf alle Betriebe des entsprechenden Gewerkes zu verteilen und damit die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu fördern, da von mehr Auszubildenden alle Betriebe im Gewerk profitieren, da die Auszubildenden als spätere Mitarbeiter oder Betriebsnachfolger die Zukunft des Berufes sichern.
- IV. Entscheidungsgrundlage für den Beschluss der Vollversammlung hinsichtlich der Höhe des Sonderbeitrags ist die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres.
- V. Für Einzelunternehmen staffelt sich der Ausbildungsumlagebeitrag nach einem anteilig pro Betrieb bemessenen Grundbeitrag und in einen Zusatzbeitrag, der anteilig vom festgesetzten steuerlichen Ertrag veranlagt wird, höchstens jedoch der beschlossene

Maximalbeitrag nach Absatz IV. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt, wird der volle beschlossene Beitrag veranlagt. Gegebenenfalls wird nach Übermittlung der Bemessungsgrundlage der erhobene Beitrag korrigiert.

- VI. Für alle anderen Betriebe wird der beschlossene Beitrag veranlagt.

Hinsichtlich Härtefallregelungen wird auf § 13 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen verwiesen.

§ 5

Erhebung des Sonderbeitrags

Der Sonderbeitrag wird als Jahresbeitrag zusätzlich zum Handwerkskammerbeitrag erhoben.

§ 6

Ausnahmefälle

In den Fällen in denen für kein Gewerk ein Ausbildungsumlagebeitrag erhoben wird (bei Nichtmitgliedern, bei Wegfall der tariflichen Finanzierung eines Dritten, bei Betrieben außerhalb des Kammerbezirks der Handwerkskammer Rheinhessen) erfolgt die Finanzierung der ÜIU weiterhin durch Gebühren.

Die Höhe der Kosten wird durch die Gebührenordnung i.V.m. dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen bestimmt.

Die Gebühreneinnahmen werden im Haushaltsplan für das Folgejahr mitberücksichtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese von der 149. Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen am 24. Juni 2019 gemäß § 106 Abs. 2 der HWO beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen 4001-0070#2020/0007-0801 8205.0049 vom 28. April 2020 genehmigte Ausbildungsumlagebeitragsordnung tritt mit Bekanntmachung am 01. Januar 2021 In Kraft.

Zuletzt geändert wurde die Ausbildungsumlagebeitragsordnung mit Beschluss der Vollversammlung am 04. Dezember 2024.



Der Beschluss ist am 26. März 2024 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 4001-0070#2023/0010-0801 8205.0013 genehmigt worden.

Mainz, den 12. April 2024

Hans-Jörg Friese
(Präsident)

Anja Obermann
(Hauptgeschäftsführerin)